

### 1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

- a) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden ...
- b) *gestrichen im ADR 2019*  
**Übergangsfrist** bis 31.12.2022 gemäß 1.6.1.46
- c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden ...
- d) Beförderungen, die von den für Notfallmaßnahmen ....
- e) Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, ...
- f) die Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter, ...

### 1.1.3.2 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen

- a) Gasen, die in Brennstoffbehältern oder -flaschen von Fahrzeugen, ...
- b) (gestrichen)
- c) Gasen der Gruppen A und O ...
- d) Gasen in Ausrüstungsteilen zum Betrieb des Fahrzeugs ....
- e) Gasen in besonderen Einrichtungen von Fahrzeugen ...
- f) Gasen, die in Nahrungsmitteln (ausgenommen UN 1950) ...
- g) Gasen, die in zur Sportausübung vorgesehenen Bällen enthalten sind ...
- h) (gestrichen)

### 1.1.3.3 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Brennstoffen

### 1.1.3.4 Freistellungen in Zusammenhang mit Sondervorschriften oder mit in begrenzten oder freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern

- Die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter wird durch gewisse Sondervorschriften des Kapitels 3.3 teilweise oder vollständig von den Vorschriften des ADR/RID freigestellt. [\(1.1.3.4.1\)](#)
- Bestimmte gefährliche Güter können Freistellungen unterliegen, vorausgesetzt, die Vorschriften des Kapitels 3.4 sind erfüllt. [\(1.1.3.4.2\)](#)
- Bestimmte gefährliche Güter können Freistellungen unterliegen, vorausgesetzt, die Vorschriften des Kapitels 3.5 werden erfüllt. [\(1.1.3.4.3\)](#)

### **1.1.3.5 Freistellungen in Zusammenhang mit ungereinigten leeren Verpackungen**

### **1.1.3.6 Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden**

**Bezüglich dieses Unterabschnitts bleiben gefährliche Güter, die gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.1 a) und d) bis f), 1.1.3.2 bis 1.1.3.5, 1.1.3.7, 1.1.3.9 und 1.1.3.10 freigestellt sind, unberücksichtigt. (steht in 1.1.3.6.5)**

### **1.1.3.7 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie**

Die Vorschriften des ADR/RID gelten nicht für Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie (z.B. Lithiumbatterien, elektrische Kondensatoren, asymmetrische Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme, Brennstoffzellen),

- a) die in Fahrzeugen eingebaut sind, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, und die für deren Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen;
- b) die in einem Gerät für dessen Betrieb enthalten sind, das während der Beförderung verwendet wird oder für die Verwendung während der Beförderung bestimmt ist (z.B. tragbarer Rechner), *ausgenommen Geräte, wie Datensammler und Ladungsortungseinrichtungen, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht oder in diesen eingesetzt sind, die nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.4 unterliegen.*

### **1.1.3.9 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden**

### **1.1.3.10 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten**

- a) Leuchtmittel, die direkt von Privatpersonen und Haushalten gesammelt werden ...
- b) Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten und so verpackt sind, ...
- c) gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel, ...
- d) Leuchtmittel, die nur Gase der Gruppen A und O (*gemäß Unterabschnitt 2.2.2.1*) enthalten, ..